



LfU-68
Thomas Wagner

20.10.2017

Aktenzeichen 68-4566-77852/2017

VAwS-Allgemein - Runder Tisch

Anlage(n): zu TOP 3 AwSV - bestehende Anlagen
Teilnehmerliste

Datum / Ort:	14.09.2017 München, StMUV	
Uhrzeit:	Beginn: 10 Uhr	Ende: 13 Uhr
Besprechungsleiter:	Th. Wagner, LfU	
Protokollführer:	Th. Wagner, LfU	
Teilnehmer:	siehe Anlage 1	

TOP 1 Begrüßung

Herr Lönz für das StMUV und Herr Wagner für das LfU begrüßen die Teilnehmer.

Mangels anderer Vorschläge wurde als TOP 5 die AwSV und ihre Umsetzung aufgenommen. Damit kann auch die im Jahresbericht gestellte Frage, wer ist wann wie in welchem Umfang von AwSV betroffen bzw. wie wird die AwSV umgesetzt, beantwortet werden.

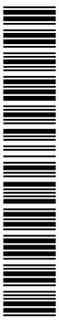
TOP 2 Personelles

keine Änderungen

TOP 3 Bericht zur neuen AwSV (StMUV)

Frau Meier erläutert einen gerade für SV wichtigen Aspekt: die Anforderungen an bestehende Anlagen (siehe Anlage 2).

In der Diskussion verdeutlicht Frau Meier nochmals, dass zum 01.08.2017 errichtete (bestehende) Anlagen immer nach den Vorschriften der AwSV zu prüfen sind, die auch nach VAwS bestanden (Schnittmenge VAwS-AwSV). Abweichungen davon sind Mängel. Bei der ersten Prüfung dieser Anlagen nach AwSV ist zusätzlich festzustellen, welche Anforderungen nach AwSV bestehen, die über diejenigen der VAwS hinausgehen. Diese Abweichungen sind keine Mängel, sie sind vom SV lediglich auf dem Prüfbericht oder einem Beiblatt festzuhalten. Daraus kann die KVB ggf. Nachrüstbedarf ableiten. Gibt es keine Abweichungen, muss der SV dies ebenfalls auf dem Prüfbericht vermerken. Eine Liste von Abweichungen wird derzeit im KOK vorbereitet.



77852/2017

Ab der zweiten (wiederkehrenden) Prüfung nach AwSV prüft der SV bei bestehenden Anlagen auch, ob etwaige Nachrüstungen der KVB bestehen und umgesetzt worden sind. Falls die KVB auf Nachrüstungen verzichtet, wäre eine entsprechende Info an den Betreiber bei weiteren Prüfungen hilfreich. Ggf. kann dies in der bay. Verwaltungsvorschrift zur AwSV geregelt werden.

TOP 4 Informationen des LfU

Die statistische Auswertung der Jahresberichte wurde bereits ins Internet eingestellt

https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_wgs/vaws/doc/vaws_bericht.pdf.

In den Jahresberichten wurde das Fehlen einheitlicher Kriterien für Biogasanlagen bzgl. Rückhaltung bzw. bzgl. Ausführungsvorgaben für die Umwallung, die Leckerkennung und den Abfüllplatz für Gärrest bzw. Zündöl angemerkt sowie die Überarbeitung der einschlägigen technischen Regel angeregt. Zudem wurde die Bekanntgabe einer konkreten WGK für nicht landwirtschaftliche Substrate gewünscht.

Das LfU merkt dazu an, dass sowohl Biogashandbuch Bayern als auch Gelbdruck TRwS 793 nur Wallabmessungen angeben, die ohne statische Nachweise zulässig sind. Die TRwS stellt zusätzlich Anforderungen an die Undurchlässigkeit der Bodenfläche. Weitere Hinweise sind der Arbeitshilfe zur Umwallung (5.11.11) des LfU auf der Infoseite für SV/SVO zu entnehmen. Da Wälle/Dämme/Deiche auch in anderen Bereichen errichtet werden, sollte es einschlägige Firmen geben, die zu einer fachgerechten Errichtung auch bei Biogasanlagen auch bei Abweichung von den empfohlenen Wallabmessungen in der Lage sind.

Konkrete Anforderungen an die Leckageerkennung für Behälter, auch mit Skizze, enthält TRwS 793.

Die Forderung einer WGK für nicht landwirtschaftliche Biogasanlagen ist berechtigt, da diese zur Ermittlung der Anforderungen nach AwSV notwendig ist. Einstufungspflichtig ist jedoch der Betreiber. Gemäß § 3 Abs. 4 AwSV ist bei fehlender Einstufung die WGK 3 zugrunde zu legen. Die Frage nach Vorgaben zur Ausführung des Abfüllplatzes für Zündöl ist erstaunlich, handelt es sich doch um eine normale AwSV-Anlage.

Bzgl. Anforderungen an den Gärrestabfüllplatz verweist das Biogashandbuch BY auf Anhang 5 VAwS (Asphalt/Beton). Die zukünftige TRwS 793 verweist auf TRwS 792. Dort wird eine wasserundurchlässige Fläche gefordert, die jeweils in Vorgrube/Behälter zu entwässern ist.

Nach dem Hinweis einer SVO sind die Ausführungsvorgaben und Anforderungen für Umwallungen je nach KVB sehr unterschiedlich. Das LfU ist an einer Zusammenstellung der unterschiedlichen Vorgaben interessiert, um erforderlichenfalls auf einen einheitlichen Vollzug hinwirken zu können.

Im Vorfeld des Erfahrungsaustausches wurde überprüft, inwieweit die Anforderung in § 61 Abs. 3 AwSV bereits umgesetzt wurde, zertifizierte Fachbetriebe unverzüglich im Internet zu veröffentlichen. Zwei der sechs in Bayern anerkannten SVO haben dies vorbildlich nach Tätigkeiten bzw. nach PLZ organisiert, bei den übrigen SVO steht dies noch an.

Fachaufsichtliche Maßnahmen im Berichtszeitraum betrafen überwiegend Biogasanlagen. Gelegentlich wurde vergessen, die Umwallung zu prüfen, oder die SVO war fälschlicherweise der Meinung, die Umwallung sei ein nicht prüfpflichtiges Anlagenteil, auch wenn sie im Bescheid

oder einer Anordnung gefordert wurde. Ein SV musste darauf hingewiesen werden, die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen des BImSchG-Bescheids bei der Prüfung zu berücksichtigen.

Durch die Begriffsbestimmung „Biogasanlagen“ in § 2 Abs. 14 AwSV sollten fehlende Abfüllplätze für Gärreste ab sofort nicht mehr übersehen werden.

Prüfberichte mit über 30 Seiten, in denen Prüfkriterien und Mängel aus dem Wasser- und dem Anlagensicherheitsrecht teilweise wild gemischt werden, erschweren die Tätigkeit der KVB. Abhilfe sollte hier § 47 Abs. 3 Satz 4 AwSV schaffen, der eine Zusammenfassung bestimmter Angaben auf der ersten Seite des Prüfberichts fordert. Für Biogasanlagen wird diese Forderung im Anhang B TRwS 793-1 (Entwurf) konkretisiert.

TOP 5 Fachthema

Fragen von SV und SVO, die seit Bekanntmachung der AwSV gestellt worden sind, wurden zu einer AwSV-FAQ zusammengestellt. Herr Wagner präsentiert Fragen und Antworten, die nach dem Erfahrungsaustausch auf die Infoseite für SV/SVO eingestellt werden.

In der Diskussion wird von SVO angeregt, Betriebe, die fachbetriebspflichtige Tätigkeiten ohne Zertifizierung nach § 62 AwSV durchgeführt haben, im Prüfbericht namentlich zu nennen. Damit wird der KVB die Möglichkeit zu Maßnahmen eröffnet.

Auch bei geringfügigen Mängeln soll die KVB die Betreiber formlos auf ihre Beseitigungspflicht innerhalb von sechs Monaten bzw. der vom SV vorgeschlagenen Frist hinweisen.

TOP 6 Berichte von Fachgremien und vom Koordinierungskreis

a. KOK (Herr Homèr)

Bei unauffälligen alten Kunststoffbehältern soll der Betreiber auf dem Prüfbericht auf die Gefahr des plötzlichen Versagens hingewiesen werden.

Für Fachbetriebe nach § 62 AwSV wird vom KOK die Bezeichnung „Fachbetrieb nach WHG“ empfohlen, um bei zukünftigen Änderungen der Rechtsnorm nicht erneut nach einem eingängigen Begriff suchen zu müssen.

b. TRwS 779 Allgemeine technische Regelungen (Wagner)

Seit dem letzten Runden Tisch gab es vier Sitzungen, eine weitere folgt im Oktober. Die AG beschäftigen zahlreiche Nachregelungen für die AwSV, da dort konkrete Anforderungen gestrichen wurden; z.B

- Anforderungen an Anlagen in Überschwemmungsgebieten
- Anforderungen an Anlagen in Erdbebengebieten

Die Mitglieder der AG, außer dem BMUB, wollen eine bereits weitgehend ausgearbeitete Beispielsammlung für wesentliche Änderungen aufnehmen; die Diskussion ist noch nicht abgeschlossen.

Der Termin für den Gelbdruck wurde auf Anfang 2018 verschoben, derzeit läuft die zweite Lesung mit umfassender Aktualitätsprüfung

c. TRwS 793 Biogasanlagen (Herr Möhrle/Wachsmann) Zum GD August 2017 sind Stellungnahmen bis 31.10.2017 möglich.

j. DIBt-SVA 65 Sicherheitseinrichtungen für Behälter und Rohrleitungen (Wagner)

Es gab nur eine schriftliche Beratung zu einer Leckschutzauskleidung aus Polyurethan für Kraftstoffe. Der Ethanolanteil musste auf 5% begrenzt werden, da bei höheren Gehalten zu hohe Diffusion aufgetreten wären.

TOP 7 Sonstiges

7.1 Formblatt Feststellungen nach § 68 Abs. 3 AwSV - TPD

Der TPD hat ein Formblatt entwickelt, wie die Feststellung von Abweichungen bei HVA gemäß § 68 Abs. 3 AwSV einheitlich erfolgen kann (siehe Anlage). Das Formblatt wird auf Anfrage anderen SVO zur Verfügung gestellt.

7.2 Prüfung und Mängelbeseitigung bei komplexen Anlagen

Anlässlich der Prüfung einer größeren VAWS-Anlage wurden die vorzunehmenden Prüfschritte zusammen mit einer KVB und dem TÜV Süd in einem "Prüfschema" nieder geschrieben. Daraus ergeben sich die notwendigen Maßnahmen, wie vorzugehen ist, wenn die Mängelbeseitigung nicht unverzüglich und auch nicht in 6 Monaten möglich ist (siehe Anlage 10_9.pdf auf der Infoseite für SV/SVO).

TOP 8 Termin nächster Runder Tisch

Donnerstag 13.09.2018

München, StMUV

Zum Abschluss dankt Herr Wagner den Teilnehmern für die rege Diskussion, Herrn Lönz für die Organisation und TPO/TPD/KOK für die Übernahme der Getränke.

Für die Niederschrift,
gez.

Wagner